

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lauer CE-Safety GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Lauer CE-Safety GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Lauer CE-Safety GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Lauer CE-Safety GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Alle Angebote der Lauer CE-Safety GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Bestellungen oder Aufträge kann die Lauer CE-Safety GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Erfolgt keine Auftragsbestätigung durch Lauer CE-Safety GmbH, gilt die Leistungserbringung durch Lauer CE-Safety GmbH als Annahme der Bestellung.

### **§ 3 Preise und Zahlungen**

1. Die Preise gelten für den im Angebot aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Reise- und Fahrtkosten ergeben sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer aus dem jeweiligen Angebot.
2. Rechnungsbeträge werden zu den vereinbarten Zeitpunkten in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Lauer CE-Safety GmbH.

3. Bei nicht pünktlicher Zahlung des Auftraggebers ist die Lauer CE-Safety GmbH ohne Verzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

1. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt die Lauer CE-Safety GmbH diese nach eigenem billigem Ermessen. Von der Lauer CE-Safety GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und gelten stets nur annäherungsweise, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Bestellsannahme, jedoch nicht bevor aller Ausführungseinzelheiten klargestellt sind und alle Voraussetzungen, die der Auftraggeber zur Leistungserbringung durch die Lauer CE-Safety GmbH zu erfüllen hat, wie z.B. der Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Informationen und die im Angebot im einzelnen ausgewiesen sind, vorliegen. Lauer CE-Safety GmbH ist berechtigt, Fristen zur Erbringung solcher Vorleistungen zu setzen und kann nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten und schon angefallene Kosten erstattet verlangen.
3. Die Lauer CE-Safety GmbH ist nicht zur Prüfung der zur Leistungserbringung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verpflichtet. Für ihre Richtigkeit haftet der Auftraggeber.
4. Unbeschadet der Rechte von Lauer CE-Safety GmbH aus Verzug des Auftraggebers verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen und/oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Lauer CE-Safety GmbH nicht nachkommt.
5. Die Lauer CE-Safety GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Lauer CE-Safety GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Lauer CE-Safety GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung.

6. Die Lauer CE-Safety GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die entstehen, wenn nach Beendigung eines Auftrages
  - (i) Änderungen an von der Lauer CE-Safety GmbH begutachteten Maschinen oder Anlagen vorgenommen worden sind und/oder
  - (ii) sich der Stand der Technik und/oder der relevanten Richtlinien und Normen geändert hat.
7. Gerät die Lauer CE-Safety GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist ihre Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts oder § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

## **§ 5 Beschaffenheit der Leistung**

1. Für die Beschaffenheit der Leistung ist allein das Angebot von Lauer CE-Safety GmbH maßgeblich. Angaben in anderen Unterlagen (z.B. Präsentationen) oder im Internet verstehen sich stets als unverbindliche Beispiele.
2. Dokumente wie z. B. Risikobeurteilungen, Risikoanalysen, Bedienungsanleitungen und Verifikationen werden mit den im Angebot beschriebenen Bestandteilen und entsprechend der vereinbarten Struktur erstellt.
3. Eine Eignung von Dokumenten für andere als im Angebot ausdrücklich aufgeführte Länder oder, soweit dort keine Länder, sondern nur Richtlinien oder Normen aufgeführt sind, für Länder, in denen die aufgeführten Richtlinien oder Normen nicht gelten, ist nicht geschuldet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
4. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Leistung sind die einschlägigen Normen und Richtlinien. Der Auftraggeber hat die Lauer CE-Safety GmbH auf technische Normen, die in seiner Branche und im speziellen Vertriebsgebiet des jeweiligen Produktes gelten, hinzuweisen. Erstellt Lauer CE-Safety GmbH eine Normenrecherche einschließlich einer Normenliste und übermittelt diese zur Freigabe dem Auftraggeber, so gilt allein die freigegebene Normenliste als maßgeblich.

## **§ 6 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Lauer CE-Safety GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Mangelhaftung**

1. Lauer CE-Safety GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit nach § 5.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und offenkundige Mängel Lauer CE-Safety GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt die Leistung als genehmigt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung erfolgte. Erfolgt keine oder nur eine verspätete Mitteilung, stehen dem Auftraggeber insofern keine Mängelrechte mehr zu.
3. Bei berechtigten Mängelrügen bessert Lauer CE-Safety GmbH innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl nach oder erbringt die Leistung vollständig ein weiteres Mal (Recht zur Nacherfüllung). Das Recht zur Nacherfüllung steht Lauer CE-Safety GmbH hinsichtlich desselben Mangels dreimal zu. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder in den gesetzlich bestimmten Fällen, in denen Lauer CE-Safety GmbH das Recht zur Nacherfüllung nicht zusteht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Die Frist zur Mangelhaftung beträgt zwölf Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Lauer CE-Safety GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Die Mangelhaftung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der Lauer CE-Safety GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## **§ 8 Schutzrechte und Geheimhaltung**

1. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Lauer CE-Safety GmbH dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände fachlich und rechtlich einwandfrei und frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch die Lauer CE-Safety GmbH ausschließen oder beeinträchtigen.
2. Der Auftraggeber und die Lauer CE-Safety GmbH sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist die Lauer CE-Safety GmbH berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lauer CE-Safety GmbH darf der Auftraggeber in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

## **§ 9 Haftung auf Schadensersatz**

1. Die Haftung der Lauer CE-Safety GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
2. Auf Schadensersatz haftet Lauer CE-Safety GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Lauer CE-Safety GmbH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Lauer CE-Safety GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Soweit die Lauer CE-Safety GmbH gemäß § 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Lauer CE-Safety GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Lauer CE-Safety GmbH.
5. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Lauer CE-Safety GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Lauer CE-Safety GmbH gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen.
2. Die von der Lauer CE-Safety GmbH an den Auftraggeber gelieferten Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen in ihrem Eigentum.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Die Lauer CE-Safety GmbH ist im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erlangte Daten über den Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und im üblichen Umfang zu nutzen, um dem Kunden im Sinne der wohlwollenden Pflege der Geschäftsbeziehung weiterführende Produkte und Services anzubieten.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Lauer CE-Safety GmbH und dem Auftraggeber ist Coesfeld.
3. Die Beziehungen zwischen der Lauer CE-Safety GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.